

Beratung und Beschluss: Ablehnung des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen fordert den Bürgermeister auf:

1. im Regionalvorstand auf nachfolgende Forderungen hinzuweisen:
 - a) Vorranggebiete sollen grundsätzlich nicht in Wäldern, insbesondere jedoch nicht in ökologisch hochwertigen Mischwaldgebieten und auf Flächen, die in der Vergangenheit für Ausgleichspflanzungen genutzt wurden, ausgewiesen werden.
 - b) Bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen ist mit Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz ggf. auf ergänzende Auflagen und Vorkehrungen (z.B. Löschwasserversorgung) zu dringen.
 - c) Die Ausweisung von Vorranggebieten darf nur in Einklang mit den umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Insbesondere sind die Zugwege geschützter Vogelarten (z. B. des Graukranichs) und Nistplätze zu beachten und ggf. von einer Nutzung als Vorranggebiet auszuschließen.
 - d) Die Unbedenklichkeit der Windkraftanlagen für Anwohner, insbesondere mit Hinblick auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen z.B. von Infraschall, ist zuvor durch ein unabhängiges Gutachten zu belegen.
 - e) An der Außengrenze des Innenbereichs darf ein Schallwert von 35 dB nicht überschritten werden.
2. in der Regionalversammlung dem Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ nur mit vorherigem Beschluss durch die SVV, ggf. per verkürzter Ladungsfrist, zuzustimmen. Auf eine Veränderung des sachlichen Teilplanes ohne die Vorranggebiete Windenergienutzung VR WEN 43 (Sommerfeld – Neuendorf) und VR WEN 44 (Staffelde - Falkenhagen Forst) ist hinzuwirken.

Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung nach Regionalvorstandssitzungen und Regionalversammlungen zwingend schriftlich über den Sachstand zu informieren.

Begründung:

Aufgrund der breiten Ablehnung durch die Bürgerinnen und Bürgern der insbesondere betroffenen Ortsteile ist der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ abzulehnen. Aufgrund des vom Bundestag am 31.01.2025 und vom Bundesrat am 14.02.2025 beschlossenen „Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ ergibt sich die Möglichkeit, den sachlichen Teilplan einer Prüfung zu unterziehen.